

Kapitel 06 100 Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

06 100 Hochschulen Allgemein

Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270
sowie 06 520 bis 06 840
ohne Kapitel 06 141, 06 181, 06 760, 06 770 und 06 790.

1 Grundsätze zur Finanzautonomie der Hochschulen

1.1 Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden. Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken sind für die Bauunterhaltung zu verwenden.

1.2 Die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 mit Ausnahme des Titels 812 15 sind gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon dürfen HBFG-finanzierte Maßnahmen und Maßnahmen nach § 24 LHO innerhalb des genehmigten Kostenrahmens verstärkt werden. Mehrausgaben bei der Gruppe 529 sind nicht zulässig. Die Ausgaben der Titel 422 01 und 429 21 können nur insoweit zur Verstärkung herangezogen werden, als Einsparungen aufgrund freier und besetzbarer, aber nicht besetzter Planstellen und Stellen erzielt werden; die Einsparungen sind nach Pauschbeträgen zu ermitteln, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegt.

Verstärkungen zu Lasten von Mitteln für Auszubildende sind nicht zulässig.

1.3 Die Stellen für Angestellte und Arbeiter sind von der Verbindlichkeit des § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz unter der Voraussetzung ausgenommen, dass mit der Besetzung von zusätzlichen höherwertigen Stellen gleichzeitig und kostenneutral niederwertige, besetzbare Stellen bzw. Stellenanteile nicht besetzt werden. Darüber hinaus darf das Stellensoll für Angestellte und Arbeiter um bis zu 5 % gegen entsprechende Einsparung bei den deckungsfähigen Ausgaben überschritten werden.

1.4 Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 und 8 - ohne Maßnahmen nach § 24 LHO - dürfen, soweit
- sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben gem. Nr. 1.2 Satz 1 herangezogen werden und
- die bei diesen Hauptgruppen veranschlagten Maßnahmen nicht nach dem HBFG oder von Dritten finanziert werden,
bis zur Höhe von 2 % der Gesamtausgaben zur Leistung von Ausgaben bei Titel 812 15 verwendet werden.
Für Ausgaben, die bei Titel 812 15 geleistet werden dürfen, gilt § 15 Abs. 2 LHO.

2 Allgemeine Haushaltsvermerke

2.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, daß den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.

2.2 Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, daß die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

2.3 Die allgemeinen Hinweise zu den Titeln 422 01 und 429 21 sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

2.4 Mehrausgaben bei Titel 429 22 infolge von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden durch die Einnahmen bei Titel 235 01 gedeckt.

2.5 Die Mittel bei Titel 529 20 gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen als verausgabt.

2.6 Die Ausgaben bei Titel 547 11 für größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie die Ausgaben bei Titel 711 01 für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen zusätzlich zu den für diese Zwecke an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Entsprechendes gilt bei Titel 812 15.

3 Besondere Haushaltsvermerke zu den Titelgruppen 98 und 99

3.1 Die Ausgaben sind jeweils gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Über die zum Jahresabschluß verbliebenen Ausgabereste kann vor der allgemeinen Freigabe durch das Finanzministerium verfügt werden.

3.2 Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 282 11 und 282 12 erhöhen oder vermindern jeweils die Ansätze.

3.3 Zurückgezahlte Beträge können gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

3.4 Fällige Ausgaben dürfen im Rahmen von Finanzierungsplänen vorfinanziert werden.

3.5 Nicht zweckbestimmte Mittel dürfen für Zwecke von Lehre und Forschung verwendet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

3.6 Zu Lasten der Titel 429 98 und 429 99 sollen nur befristete Dienstverträge abgeschlossen werden.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Einnahmen
Verwaltungseinnahmen

111 10	139	Einnahmen aus den Gebühren nach § 9 Studienkonten- und finanzierungsgesetz (StKFG) sowie den Bestimmungen über die Erhebung dieser Gebühren Siehe Haushaltsvermerke bei Titelgruppe 60.	45 000 000	90 000 000	—	—
119 01	131	Vermischte Einnahmen	331 800	331 800	331 800	4
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung"	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

231 10	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Modellversuchen im Hochschulbereich 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 539 10 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 539 10.	—	31 400	60 000	161
231 20	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 06 100 Titel 429 01 sowie den Titelgr. 62, 63 und 64 verwendet werden. 2. Mindereinnahmen vermindern jeweils die entsprechenden Ansätze in gleicher Höhe.	12 422 700	12 422 700	13 553 300	12 417
231 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgr. 86 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 86.	196 500	196 500	196 500	89

 Erläuterungen

Zu Titel 111 10:

Veranschlagt sind die erwarteten Gebühren auf Grundlage des Studienkonten- und finanzierungsgesetzes für Langzeitstudierende, Zweitstudien sowie Studien im Alter. Im Haushaltsjahr 2005 fließen 50 % der Ist-Einnahmen den Hochschulen zur Verbesserung der Lehre insbesondere zur Verkürzung der Studiendauer zu.

Zu Titel 129 00:

Die Heinrich-Hertz-Stiftung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung in der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft durch Gewährung von Stipendien für einen internationalen Austausch von wissenschaftlichem Personal und Studierenden. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der Beilage 2 zum Einzelplan 06 nachgewiesen. Die Zweckbestimmung ist lediglich zum Nachweis des Sondervermögens ausgebracht.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind Zuwendungen des Bundes zur Förderung von Modellversuchen im Hochschulbereich in Höhe von 45 bis 50 v. H. der Ausgaben.

Zu Titel 231 20:

Es handelt sich um eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm - HWP -) vom 16.12.1999 mit einer Laufzeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2006.

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes. Sie verteilen sich wie folgt:

	2005	2004
Artikel 1 (Frauenförderung)		
Kapitel 06 100 Titelgr. 62.	3 388 300 EUR	3 388 300 EUR
Artikel 2 (Fachhochschulen)		
Kapitel 06 100 Titelgruppe 64.	5 010 700 EUR	5 010 700 EUR
Artikel 4 (Innovationen)		
Kapitel 06 100 Titelgruppe 63.	2 152 000 EUR	2 152 000 EUR
Kapitel 06 100 Titelgruppe 64.	1 821 700 EUR	1 821 700 EUR
Kapitel 06 100 Titel 429 01	50 000 EUR	50 000 EUR
Summe	4 023 700 EUR	4 023 700 EUR

Das Land behält sich vor, von den Flexibilisierungsregeln gem. Artikel 7 § 1 Abs. 3 HWP Gebrauch zu machen.

Zu Titel 231 30:

Veranschlagt sind Zuwendungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
231 40 139	Zuweisungen des Bundes nach Art. 91 b des Grundgesetzes zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen (WIS) 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 63 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 63.	—	1 278 200	1 278 200	1 278
331 10 131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG) Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 812 13 und bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	21 850 000	21 850 000	26 350 000	30 069
331 20 131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau Ausgaben gemäß § 12 HBFG dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	142 700 000	142 700 000	150 200 000	119 946
342 00 131	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland . . Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 812 15 und bei Kapitel 06 102 Titel 891 12.	700 000	700 000	700 000	235

Titelgruppen

Titelgruppe 96

Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW

111 96 131	Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 96.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 96	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 06 100	223 201 000	269 510 600	192 669 800	164 199

Erläuterungen

Zu Titel 231 40:

Veranschlagt ist die Zuweisung des Bundes in Höhe von 50 % der Ausgaben gem. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein gemeinsames Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen vom 19.06.2000.

Zu Titel 331 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes i. H. v. 50 % der veranschlagten Ansätze beim Titel 812 13 sowie bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.

Zu Titel 331 20:

Veranschlagt sind die zu erwartenden Zuweisungen des Bundes.

Zu Titel 342 00:

Bei diesem Titel werden Spenden Dritter erfasst.

Zu Titel 111 96:

Die Einrichtung erbringt für die Hochschulen des Landes und das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW Dienstleistungen im Bereich der Evaluation. Die Agentur kann aber auch gegen Entgelt für andere Auftraggeber tätig werden.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

A u s g a b e n
Personalausgaben

- Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz) vom 16.02.2002 (BGBl. I. S. 686) die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen, insbesondere Planstellen der betroffenen Kapitel/des betroffenen Kapitels auf die Bundesbesoldungsordnung W umzustellen und den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können a) zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel an eine andere Hochschule umgesetzt werden und b) Stellen für wiss. Personal aus den Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umgewandelt und in die Informatik und vergleichbar nachgefragte Fächer umgesetzt werden.

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten , Richterinnen und Richter	—	—	—	34
		Die Planstellen der Bes.Gr. C 4 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Hochschulkapiteln weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.				

Planstellen

2005	2004	2003	
7	6	13	Bes.Gr. C 4 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin Davon 7/6 (13) ohne Besoldungsaufwand
2	2	2	Bes.Gr. C 3 Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin
1	1	1	Bes.Gr. A 15 Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin
1	1	1	Bes.Gr. A 12 Regierungsamtsrat/Regierungsamtsrätin
11	10	17	Planstellen davon Dienstwohnungsinhaber
Gliederung nach Laufbahngruppen			
10	9	16	Höherer Dienst
1	1	1	Gehobener Dienst
—	—	—	Mittlerer Dienst
—	—	—	Einfacher Dienst

Erläuterungen

Zu Titel 422 01:

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen - 2004

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
C 4	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufw. -	10	-
C 4	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufw. - Rückverlagerung aus Kap. 06 141 (1) und 06 740 (2) - dort C 3 -	3	-
C 4	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufw. - Verlagerung nach Kap. 06 103 (1) - dort C 3 -, 06 105 (1) - dort C 3 -, 06 107 (1) - dort C 3, 06 108 (4) - dort C 3 -, 06 121 (2) - dort C 3 -, 06 141 (2), 06 152 (1) - dort C 3 -, 06 160 (1), 06 215 (1), 06 731 (1) - dort C 3 -, 06 750 (1) - dort C 3 -, 06 760 (3) - dort 1 C 3 und 2 C 2 -, 06 770 (1) - dort C 2 -	-	20
	Zusammen	13	20

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen - 2005

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
C 4	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufwand -	-	5
C 4	Universitätsprof. - ohne Besoldungsaufw. - Rückverlagerung aus Kap. 06 121 (1), 06 131 (1) - dort C 3 -, 06 160 (1), 06 740 (3) - dort 1 C 3 und 2 C 2 -	6	-
	Zusammen	6	5

2 C 3-Planstellen für Universitätsprofessoren/-professorinnen sind für Frauenforschung an Hochschulen bestimmt.

Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand der Bes.Gr. C 4 - Universitätsprofessor - sollen die Möglichkeit schaffen, auch im Land Nordrhein- Westfalen Stiftungsprofessuren je nach Bedarf umgehend einrichten zu können.

Die Planstellen der Bes.Gr. A 15 und A 12 sind für die hochschulübergreifenden Aufgaben "Fortbildungsprogramm für nichtwissenschaftlich Beschäftigte" und "IuK-Technik für Verwaltung" bestimmt.

Stellen für beamtete Hilfskräfte

Bes.Gruppe	Dienstbezeichnung	2005	2004	2003
	a) Beamte auf Probe bis zur Anstellung	-	-	-
Zusammen a)		-	-	-
	b) Sonstige Beamte und Beamtinnen	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-
	Nachrichtlich			
	c) Abgeordnete Beamte und Beamtinnen			
A 15	Studiendirektor (aus Einzelplan 05)	1	1	-
A 14	Oberstudienrat (aus Einzelplan 05)	1	1	-
A 13	Studienrat (aus Einzelplan 05)	2	2	3
A 12	Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - (aus Einzelplan 05)	1	1	2
Zusammen c)		5	5	5

Erläuterungen

Zu Titel 425 01:**Stellen für Angestellte**

Vergütungsgruppe BAT	Stellensoll 2005	mehr (+) / weniger (-)	Stellensoll 2004	mehr (+) / weniger (-)	Stellensoll 2003
BAT Ib	1	-	1	-	1
BAT Ib/IIa	40	-	40	-	40
BAT IIa/III	1	-	1	-	1
BAT IVa	1	-	1	-	1
BAT Vb/Vc	1	-	1	-	1
Gesamt	44	-	44	-	44

Die 41/41 (41) Stellen der Verg.Gr. Ib - Ib/IIa haben folgende Zweckbestimmungen:

27/27 (27) Stellen sind für wiss. Angestellte in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis zur Unterstützung der Studienreform an den Universitäten und Fachhochschulen bestimmt.

5/5 (5) Stellen sind für wiss. Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis für Lehrerausbildungszentren bestimmt.

2/2 (2) Stellen sind für wiss. Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis für die Evaluation von Fächern an den Hochschulen bestimmt.

1/1 (1) Stellen ist für wiss. Angestellte in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis f. d. didaktische Qualifizierung von Hochschullehrern insb. Fachhochschulen bestimmt.

1/1 (1) Stelle ist für einen wiss. Angestellten in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis - Geschäftsstelle LRK - bestimmt.

4/4 (4) Stellen für wiss. Angestellte - Dauer - sind für eine vorübergehende personelle Verstärkung in innovativen Forschungsvorhaben vorgesehen.

1/1 (1) ist für die hochschulübergreifende Aufgabe "IuK-Technik" in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Die übrigen 3/3 (3) Stellen sind für die hochschulübergreifenden Aufgaben "Fortbildungsprogramm für nichtwissenschaftlich Beschäftigte" und "IuK-Technik für Verwaltung" bestimmt.

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Angestellten

Verg.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Ib	Höhergruppierung aus Ib/IIa (GSt. LRK)	1	-
Ib/IIa	nach Ib	-	1
Zusammen		1	1

Zu Titel 426 01:**Stellen für Arbeiterinnen und Arbeiter**

Lohngruppe MTArb	Stellensoll 2005	mehr (+) / weniger (-)	Stellensoll 2004	mehr (+) / weniger (-)	Stellensoll 2003
MTArb 6a-5	1	-	1	-	1
Gesamt	1	-	1	-	1

1/1 (1) Stelle gem. § 42 LPVG für den Vorsitzenden der Hauptjugendvertretung.

Zu Titel 427 01:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 429 01:

Veranschlagt sind Personalmittel für den Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung, des Controllings und Berichtswesens im Rahmen des Modellversuchs Globalhaushalt.

Zu Titel 529 10:

Veranschlagt sind die Kosten, die den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes entstehen.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen; eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
539 10 139		Für Modellversuche im Hochschulbereich 1. Über die Mittel dieses Titels darf nur in dem Umfange verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzie- rung gesichert ist. 2. Mehreinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen die Ausgaben dieses Titels. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	69 800	132 000	288
547 10 131		Sachausgaben für die IuK-Technik für Verwaltung	848 000	848 000	1 278 000	1 793
547 20 131		Sachausgaben zur Abwicklung des Projekts Strukturun- tersuchung Musikhochschulen	—	—	—	23
547 30 131		Maßnahmen zur Einführung der Kosten- und Leistungs- rechnung bei den Kunst- und Musikhochschulen	—	35 000	135 000	225
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
686 10 165		Zuschuß an die Bibliothek "Germania Judaica" Köln . . .	115 000	160 000	162 100	160
686 11 165		Zuschüsse an die IT-Center Dortmund GmbH	596 400	795 200	1 104 000	1 210
686 51 013		Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	100 000	100 000	200 000	256
686 53 165		Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef . .	247 500	247 500	275 000	263

 Erläuterungen

Zu Titel 539 10:

Die Mittel sind zur Durchführung von Modellversuchen im Hochschulbereich vorgesehen. Die Bundesmittel in Höhe von bis zu 50 v. H. der Ausgaben werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 547 10:

Die Mittel sind bestimmt zur Beschaffung von DV-Geräten und zur DV-Schulung.

Zu Titel 547 20:

Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Titel 686 10:

Es handelt sich ausschließlich um die Vergütung der Mitarbeiter.

Zu Titel 686 11:

Die IT-Center Dortmund GmbH ist von der Universität Dortmund, der Fachhochschule Dortmund, der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und der dopro Beteiligungsgesellschaft gegründet worden, um in enger Kooperation zwischen Wirtschaft, Hochschulen und Region Aus- und Weiterbildung in der angewandten Informatik zu betreiben. Die an der GmbH beteiligten Hochschulen stellen die Qualität der Ausbildung sicher und verleihen nach § 96 Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes akademische Grade. Neben dem Land Nordrhein-Westfalen finanzieren die Stadt Dortmund und die Wirtschaft die IT-Center Dortmund GmbH.

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der IT-Center Dortmund GmbH:

	2005	2004
	EUR	EUR
<hr/>		
Ausgaben		
Personalausgaben	990.400	911.100
Sächliche Verwaltungsausgaben	508.600	502.300
Ausgaben für Investitionen	93.000	98.000
Zusammen	1.592.000	1.511.400
<hr/>		
Finanzierung der Ausgaben :	2005	2004
	EUR	EUR
Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	844.000	564.600
Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	151.600	151.600
Zuwendungen des Landes	596.400	795.200
Zusammen	1.592.000	1.511.400

Zu Titel 686 51:

Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der Gesellschaft für publizistische Bildungsarbeit e.V., Hagen, und der Kölner Schule Institut für Publizistik e.V..

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
686 54 131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	3 783 000	3 988 000	4 090 400	4 806
698 20 131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 686 54:

Übersicht über die Ausgaben und die Finanzierung der Ausgaben der Privaten Hochschule Witten/Herdecke GmbH

- 2004

	2004 EUR	2003 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	16.800.000	15.750.400
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	10.400.000	10.480.000
3. Ausgaben für Investitionen	788.000	820.000
Zusammen	27.988.000	27.050.400

Finanzierung der Ausgaben:

1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	24.000.000	22.960.000
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	–	–
3. Zuwendungen des Landes	3.988.000	4.090.400
Zusammen	27.988.000	27.050.400

- 2005

	2005 EUR	2004 EUR
Ausgaben		
1. Personalausgaben	16.980.000	16.800.000
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	10.520.000	10.400.000
3. Ausgaben für Investitionen	783.000	788.000
Zusammen	28.283.000	27.988.000

Finanzierung der Ausgaben:

1. Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	24.500.000	24.000.000
2. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber	–	–
3. Zuwendungen des Landes	3.783.000	3.988.000
Zusammen	28.283.000	27.988.000

- 2004

	2004	2003
Stellenübersicht		
Angestellte	510	520
Arbeiter	–	–
Zusammen	510	520

- 2005

	2005	2004
Stellenübersicht		
Angestellte	500	510
Arbeiter	–	–
Zusammen	500	510

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben für Investitionen

711 51	131	Grunderneuerung von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Hochschulinsti- tuten Aus diesem Titel dürfen auch solche Baumaßnahmen finanziert werden, deren Gesamtkosten im Einzelfall den Betrag von 1.500.000 EUR über- steigen. Verpflichtungs- ermächtigungen:	2005 5 300 000 EUR	2004 5 300 000 EUR	8 800 000	8 800 000	8 800 000	7 846
812 13	131	Erwerb von Großgeräten im Sinne des Hochschulbauför- derungsgesetzes zur Ergänzung und Erneuerung, so- weit nicht anderweitig veranschlagt. 1. Über die Mittel dieses Titels darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesi- chert ist. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 10 geleistet werden. 5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungs- ermächtigungen:	2005 5 000 000 EUR	2004 5 000 000 EUR	24 200 000	24 200 000	28 700 000	35 915
812 15	131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Groß- geräten im Sinne des HBFG unter finanzieller Beteili- gung Dritter 1. Ausgaben dürfen nur für die in den Rahmenplan aufgenommenen Beschaffungsvorhaben in dem Umfang geleistet werden, in dem die Finanzierung durch Bewilligung des Bundesanteils und durch Ein- gang einer zweckgebundenen Spende voll gesichert ist. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 12. 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 12. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verpflichtungs- ermächtigungen:	2005 300 000 EUR	2004 300 000 EUR	700 000	700 000	700 000	907
812 21	131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Gerä- ten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen - IuK- Technik für Verwaltung -			1 080 000	1 080 000	1 080 000	1 264

Erläuterungen

Zu Titel 711 51:

Veranschlagt sind die Kosten für Grundinstandsetzungsmaßnahmen, insbesondere in den Technikbereichen, sowie zur Erfüllung von Arbeitsschutz- und Umweltschutzanforderungen.

Zu Titel 812 13:

Veranschlagt sind die Mittel zum Erwerb von Großgeräten mit Beschaffungskosten von mindestens 125.000 EUR für Universitäten sowie von mindestens 75.000 EUR für alle anderen Hochschulen.

- 2004

Unterteilung nach Nutzungsbereichen	Ansatz 2004 EUR	Ansatz 2003 EUR	VE 2005 EUR	Ist 2002 TEUR
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Mess-, Prüf- und Regelsysteme	11.800.000	14.000.000	2.200.000	17.491
Datenverarbeitung in den Hochschulen	9.900.000	11.700.000	1.900.000	15.932
hiervon sind eingeplant für: CIP: 2.200.000 EUR WAP: 2.500.000 EUR zentrale Rechenanlagen: 4.000.000 EUR Bibliotheksrechner: 1.200.000 EUR				
Sonstige Großgerätebeschaffungen	2.500.000	3.000.000	400.000	2.492
Summe	24.200.000	28.700.000	4.500.000	35.915

- 2005

Unterteilung nach Nutzungsbereichen	Ansatz 2005 EUR	Ansatz 2004 EUR	VE 2006 EUR	Ist 2003 TEUR
Natur- und ingenieurwissenschaftliche Mess-, Prüf- und Regelsysteme	11.800.000	11.800.000	2.200.000	17.589
Datenverarbeitung in den Hochschulen	9.900.000	9.900.000	1.900.000	16.022
hiervon sind eingeplant für: CIP: 2.200.000 EUR WAP: 2.500.000 EUR zentrale Rechenanlagen: 4.000.000 EUR Bibliotheksrechner: 1.200.000 EUR				
Sonstige Großgerätebeschaffungen	2.500.000	2.500.000	400.000	2.507
Summe	24.200.000	24.200.000	4.500.000	36.118

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist im Sinne von § 54 Abs. 2 LHO ermächtigt, innerhalb des verbindlichen Gesamtrahmens Maßnahmen auszutauschen.

Zu Titel 812 21:

Die Mittel sind u. a. bestimmt für die Beschaffung von in den Rahmenplan aufgenommenen DV-Geräten für die Kosten- und Leistungsrechnung, die an den Hochschulen flächendeckend eingeführt werden soll.

**Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre, insbesondere zur Verkürzung der Studiendauer

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. Über die zum Jahresabschluss verbliebenen Ausgabereste kann vor der allgemeinen Freigabe durch das Finanzministerium verfügt werden - Geltung für das Haushaltsjahr 2005 -.
2. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 50 v. H. der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden - Geltung für das Haushaltsjahr 2005 -.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mittel geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO) - Geltung für das Haushaltsjahr 2005 -.

429 60	131	Personalausgaben	—	—	—	—
547 60	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
812 60	131	Investitionen	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60			—	—	—	—

Titelgruppe 62
Frauenförderung

1. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

429 62	139	Personalausgaben	300 000	300 000	344 300	1 544
547 62	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	300 000	300 000	302 800	831
681 62	139	Unterstützungen, Stipendien und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	2 013 300	2 013 300	2 160 200	1 672
686 62	139	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	1 162 500	1 162 500	1 356 000	9
Summe Titelgruppe 62			3 775 800	3 775 800	4 163 300	4 056

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die Ausgaben dienen zur Verbesserung der Lehre, insbesondere zur Verkürzung der Studiendauer

Zu Titelgruppe 62:

Veranschlagt für

- a) Maßnahmen nach Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 der Bund-Ländervereinbarung vom 16.12.1999 zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm - HWP -).
- b) Maßnahmen im Sinne des Berichts der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) vom 30.10.2000.
- c) Personal- und Sachausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben von Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen (ausschließlich Landesaufgabe).

Zu Titel 429 62:

Veranschlagt sind die Mittel zur befristeten Vergütung von Personal (Hilfskräfte, Aushilfen, Fachreferenten), davon 15.000 EUR für die Aufgaben zur Unterstützung der Koordinierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen in der LAKOF sowie 61.000 EUR für die Arbeit der Koordinationsstelle Netzwerk Frauenforschung NRW.

Zu Titel 547 62:

Veranschlagt sind die sächlichen Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Einzelmaßnahmen, davon 10.000 EUR für die Aufgaben zur Unterstützung der Koordinierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen in der LAKOF sowie 15.000 EUR für die Arbeit der Koordinationsstelle Netzwerk Frauenforschung NRW.

Zu Titel 681 62:

Die Mittel sind u. a. veranschlagt zur Fortsetzung des Lise-Meitner-Stipendienprogramms.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 63
Ausgaben für Innovationen in der Lehre und Internationales

1. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20 und 231 40.
2. Über die Mittel des gemeinsamen Sofortprogramms zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen (WIS) in dieser Titelgruppe darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

429 63	131	Sonstige Personalausgaben	447 900	1 247 900	5 287 000	12 490
547 63	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	7 308 700	7 908 700	7 397 800	8 204
681 63	142	Leistungen an Dritte	712 900	712 900	1 896 200	1 002
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	125 000 EUR	125 000 EUR		
812 63	131	Investitionen	2 688 400	2 566 700	3 898 500	512
		Summe Titelgruppe 63	11 157 900	12 436 200	18 479 500	22 207

 Erläuterungen

Zu Titelgruppe 63:

In dieser Titelgruppe sind im Rahmen neuer Schwerpunktbildung die Mittel aus Kapitel 06 100 der ehemaligen Titelgruppen 68 (Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen), 69 (Multimedia-Landesprogramm für den Hochschulbereich), 90 (Studienreform 2000 plus), 92 (Internationalisierung des Studienstandortes NRW) und 94 (Ausgaben für Lehre und Forschung) zusammengefasst worden.

Mit den Mitteln der Titelgruppe sollen Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten zur Verkürzung der Studienzeiten und zur Entwicklung/Erprobung neuer Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master sowie von Studienangeboten der Weiterbildung an Hochschulen finanziert werden. Weiterhin sollen Mittel für die Durchführung des Multimedia-Landesprogramms, auch im Sinne des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms (HWP), Maßnahmen im Rahmen von Zielvereinbarungen und der Anschubfinanzierung von Junior-Professuren, das Programm "Internationalisierung des Studienstandortes NRW" und des zentralen Bibliotheksprogramms bereitgestellt werden.

Von den veranschlagten Mitteln werden mindestens 200.000 EUR für spezifische Maßnahmen der Frauenförderung verwendet.

Veranschlagt sind unter anderem:

1. Die Ausgaben gem. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein gemeinsames Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen vom 19.06.2000 i. H. v. 2.556.400 EUR (davon Bundesanteil 1.278.200 EUR) und sonstige Mittel zur Stärkung des Informatikstudiums an nordrhein-westfälischen Hochschulen im Umfang von 1.278.400 EUR. Das Programm läuft im Haushaltsjahr 2004 aus. Gegenstand der Förderung sind insbesondere Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten zur Verkürzung der Studienzeiten und zur Entwicklung/Erprobung neuer Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master sowie von Studienangeboten der Weiterbildung an Hochschulen.
Einnahmen siehe bei Titel 231 40.

2. Ausgaben für Maßnahmen der Bund-Ländervereinbarung vom 16.12.1999 zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm - HWP) mit einer Laufzeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006.
Einnahmen siehe bei Titel 231 20.

Zu Titel 429 63:**Stellen für Angestellte**

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2005	mehr (+) / weniger (-)	Stellensoll 2004	mehr (+) / weniger (-)	Stellensoll 2003
BAT					
BAT Vc	1	-	1	-	1
Gesamt	1	-	1	-	1

Die Stelle darf nur bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit genutzt werden.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 64
Ausgaben für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer

1. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20.
2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.
6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird den Hochschulen gestattet, für Zwecke der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die unentgeltliche Nutzung von Liegenschaften sowie die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln durch Forschungseinrichtungen zuzulassen. Ferner wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
7. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass der Life & Brain GmbH in Bonn für satzungsmäßige Zwecke Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden (vgl. Kapitel 06 040 Titel 518 04).

429 64	131	Sonstige Personalausgaben	10 659 400	12 116 900	15 642 600	18 366
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	6 425 200	6 425 100	9 465 400	10 844
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	2 753 500 EUR	1 219 500 EUR		
681 64	139	Leistungen an Dritte	1 227 200	1 227 200	1 898 200	761
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke	175 700	175 700	208 200	7 658
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	250 000 EUR	250 000 EUR		
812 64	139	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	6 884 100	6 884 100	9 971 900	2 295
		Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte im Sinne des HBFG finanziert werden.				
		Verpflichtungs-	2005	2004		
		ermächtigungen:	750 000 EUR	750 000 EUR		
893 64	139	Zuschüsse für Investitionen.	3 276 700	4 701 700	6 213 300	2 390
		Summe Titelgruppe 64	28 648 300	31 530 700	43 399 600	42 314

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 64:

In dieser Titelgruppe sind im Rahmen neuer Schwerpunktbildung die Mittel aus Kapitel 06 040 der ehemaligen Titelgruppen 71 (Strategische Forschungsförderung in Nordrhein-Westfalen), 72 (Maßnahmen zur Förderung des Innovationstransfers und zur Personalabsicherung von Existenzgründungen im Hochschulbereich), aus Kapitel 06 100 Titel 429 20 (Mittel zur Förderung der Promotion von Fachhochschulabsolventen) und der Titelgruppe 67 (Ausgaben zur Förderung von "NRW-Graduate-Schools") gebündelt worden.

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe sollen die Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes in die Lage versetzt werden, verstärkt Drittmittel (u. a. DFG-Mittel, Mittel der EU-Rahmenprogramme) einzuwerben. Weiterhin sollen Mittel zur Unterstützung von Forschungs-, Entwicklungs- und Infrastrukturvorhaben zur Verbesserung der Wettbewerbssituation des Landes, zur Durchführung des NRW Hochschul-, Patent- und Verwertungskonzepts, des Programms zur finanziellen Absicherung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen (PFAU) und des Innovationstransfers, zum Aufbau von Graduate Schools und zur Förderung der Promotion von Fachhochschulabsolventen bereitgestellt werden.

Von den veranschlagten Mitteln werden mindestens 400.000 EUR zur Steigerung des Frauenanteils an wissenschaftlichen Hochschulen und zur Förderung von Existenzgründerinnen verwendet.

Zu Titel 893 64:

Das Land beteiligt sich am Neubau und an der Erstausrüstung des Fraunhofer-Instituts für Molekularbiologie und angewandte Ökologie (IME) am Standort Aachen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 33,3 Mio. EUR. Hiervon übernehmen Bund und Land jeweils einen Anteil von 16,65 Mio. EUR. Der Landesanteil wird nahezu hälftig aus den Einzelplänen von MWF und MWA finanziert und als Sonderfinanzierung an die Fraunhofer-Gesellschaft gezahlt.

Das MWF beteiligt sich mit insgesamt 8,98 Mio. EUR (0,95 Mio. EUR bis HHJ 2002, 0,96 Mio. EUR im HHJ 2003, 3,19 Mio. EUR im HHJ 2004, 0,34 Mio. EUR im HHJ 2005 und 3,54 Mio. EUR im HHJ 2006).

Das MWA überweist seinen Anteil von insgesamt 7,67 Mio. EUR (3,3 Mio. EUR im HHJ 2004, 3,3 Mio. EUR im HHJ 2005 und 1,07 Mio. EUR im HHJ 2006) zur Bewirtschaftung an das MWF.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppe 66

Bonn-Aachen International Center for Information Technology

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

429 66	131	Personalausgaben	—	—	—	—
547 66	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
686 66	131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	2 556 500	2 556 500	—	—
812 66	131	Investitionen	—	—	—	—
893 66	131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66			2 556 500	2 556 500	—	—

Titelgruppe 86

Ausgaben für Fernstudienprojekte im Hochschulbereich

1. Über die Mittel dieser Titelgruppe darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist.
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

429 86	139	Personalausgaben	215 100	215 100	215 100	283
547 86	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	177 900	177 900	177 900	110
812 86	139	Ausgaben für Investitionen	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 86			393 000	393 000	393 000	393

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Im B-IT wirken die Hochschulen der Region, die Technische Hochschule Aachen und die Fraunhofer-Gesellschaft (Standort Sankt Augustin) kooperativ zusammen, um Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anzubieten. Weitere Partner, insbesondere Hochschulen der Region, können hinzutreten. Die Finanzierung erfolgt aus den Erträgen einer Stiftung, für die der Bund Ausgleichsmittel zur Verfügung stellt, erfolgen. Durch die Verpflichtungsermächtigung soll die Finanzierung des Landesanteils sichergestellt werden.

Zu Titelgruppe 86:

Die Mittel sind zur Durchführung von Fernstudienprojekten im Hochschulbereich vorgesehen. Die Bundesmittel in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben werden bei Titel 231 30 vereinnahmt.

Zu Titel 429 86:

Die Mittel sind bestimmt für Mitarbeiter in Lehre und Forschung, wissenschaftliche Angestellte, Sachbearbeiter, Schreibdienst und studentische Hilfskräfte.

Zu Titel 547 86:

Die Mittel sind bestimmt für Lehr- und Lernmittel, Reisekosten, Veröffentlichungen, Werkvertragshonorare, allgemeiner Geschäftsbedarf sowie weitere sächliche Verwaltungsausgaben.

Kapitel 06 100
Hochschulen Allgemein

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2005	Ansatz 2004	SOLL 2003	IST 2002
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
Titelgruppe 96						
Ausgaben des Zentralen Evaluierungsbüros NRW						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Einnahmen bei Titel 111 96 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben der Titelgruppe 96 herangezogen werden.						
3. Die Mittel bei Unterteil 1 der Titel 429 96 und 547 96 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).						
425 96	131	Vergütungen der Angestellten	527 800	521 800	562 000	503
429 96	131	Sonstige Personalausgaben	109 900	109 900	109 900	—
547 96	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	221 000	221 000	221 000	53
812 96	131	Ausgaben für Investitionen	7 700	7 700	7 700	8
Summe Titelgruppe 96			866 400	860 400	900 600	564
Gesamtausgaben Kapitel 06 100			91 091 000	94 999 300	117 129 100	124 782
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 100			29 478 500	27 944 500	58 590 400	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 96:

Evaluation und Studienreform sind eine ständige Aufgabe der Hochschulen (§§ 6 und 7 Hochschulgesetz). Hochschulen und Staat bedürfen der Unterstützung durch eine ständige Einrichtung. Das Wissenschaftliche Sekretariat in Bochum führt die in §§ 6 und 7 Abs. 1 Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Ministerium durch.

Zu Titel 425 96:

	2005	2004
1. Gesamtbezüge	375 900 EUR	369 900 EUR
2. Zulagen, Zuwendungen und sonstige Leistungen, die auf Tarifvertrag beruhen	102 300 EUR	102 300 EUR
3. Sonstige Zuwendungen und Zulagen	— EUR	— EUR
4. Wissenschaftliche und Studentische Hilfskräfte	49 600 EUR	49 600 EUR
Zusammen	527 800 EUR	521 800 EUR

Stellen für Angestellte

Vergütungsgruppe BAT	Stellensoll 2005	mehr (+) / weniger (-)	Stellensoll 2004	mehr (+) / weniger (-)	Stellensoll 2003
BAT I	1	—	1	—	1
BAT Ia	2	—	2	—	2
BAT Ib	3	—	3	—	3
BAT Ib/IIa	3	—	3	—	3
BAT IVa	1	—	1	—	1
BAT IVb/Vb	1	—	1	—	1
BAT VIb/VII	1	—	1	—	1
Gesamt	12	—	12	—	12

Eine Stelle BAT Ib/IIa darf bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nur mit Verg.Gr. III besetzt werden.

Zu Titel 429 96:

	2005	2004
1. Für die Durchführung der hochschulübergreifenden Evaluation von Studium und Lehre im Auftrag der Hochschulen	100 000 EUR	100 000 EUR
2. Sonstige Personalausgaben	9 900 EUR	9 900 EUR
Zusammen	109 900 EUR	109 900 EUR

Zu Titel 547 96:

	2005	2004
1. Für die Durchführung der hochschulübergreifenden Evaluation von Studium und Lehre im Auftrag der Hochschulen	161 000 EUR	161 000 EUR
2. Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	60 000 EUR	60 000 EUR
Zusammen	221 000 EUR	221 000 EUR